



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2021/2517/RoRö/SIWE
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Röck, Mag. Rödlach

DW: 1463

Innsbruck, 10.06.2021

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 2001, das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998, das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 und das Tiroler Straßengesetz geändert werden

Bezug: Ihre GZ.: VD-595/267-2021
Ihr Schreiben vom 11.05.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Biechl,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998, das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG) und das Tiroler Straßengesetz (TSG) geändert werden wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Novelle erfolgen unterschiedliche gesetzliche Anpassungen im Landesrecht. Ein Aspekt des Entwurfes beschäftigt sich beispielsweise mit Begleitbestimmungen im TROG aufgrund von Gemeindevereinigungen. Andere Normierungen beinhalten Änderungen, wie die Möglichkeit der Teilnahme an Sitzungen für Mitglieder von Gemeinderatsparteien, die nicht in den Ausschüssen vertreten sind. Doch der aus unserer Sicht brisanteste Aspekt des Gesetzesentwurfes betrifft die Möglichkeit der Tiroler Städte und Gemeinden, künftig Organe der öffentlichen Aufsicht zur verstärkten Kontrolle der tatsächlichen Nutzung von (Freizeit-)Wohnsitzen einzurichten. Auf diesen Teil des Entwurfes möchten wir aufgrund des Einflusses von Freizeitwohnsitzen auf die immer stärker steigenden Grund- und Immobilienpreise besonderes Augenmerk legen und damit auch wiederum die Gelegenheit ergreifen, weitere Überlegungen zur Thematik einzubringen:

Zu den Änderungen der TGO:

Zu Z 8 (§ 26 Abs. 2 lit. a TGO)

Künftig soll es Bürgermeisterinnen, die ein Kind erwarten, möglich sein, dass diese acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung bis längstens zum ersten Lebensjahr des Kindes vorübergehend auf ihr Amt verzichten können. Diese Bestimmung erachten wir als sinnvoll und als Erleichterung für Bürgermeisterinnen im Amt. Diese Anpassung der TGO erhöht hoffentlich auch die Motivation und erleichtert die Möglichkeit für engagierte Kommunalpolitikerinnen, sich bei künftigen Gemeinderatswahlen (idealerweise bereits im Februar 2022) für das höchste Amt in einer Gemeinde zu bewerben.

Zu Z 10 (Abschnitt 2a; § 60b ff TGO)

Mit dem eingefügten Abschnitt 2a (§ 60 ff) der TGO werden Bestimmungen zur Schaffung von Organen der öffentlichen Aufsicht normiert, welche die Gemeinden und die Bezirksverwaltungsbehörden künftig bei der Einhaltung von ortspolizeilichen Verordnungen und Bestimmungen, etwa nach dem Landespolizeigesetz (z.B. die Einhaltung der Leinenpflicht für Hunde) oder dem TROG (z.B. die zulässige Verwendung von Freizeitwohnsitzen) unterstützen. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit von umfassenden Kontrollen von Freizeitwohnsitzen durch die Behörden verweisen wir an dieser Stelle auf unsere zahlreichen schriftlichen Stellungnahmen, wie zuletzt zur Novelle des TROG, der Tiroler Bauordnung (TBO) und des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetzes (TFWAG) vom 20.05.2021 (GZ: GLA-2021/127) und möchten zusammengefasst nochmals auf Nachfolgendes hinweisen:

Da sich in jüngster Zeit immer neue Umgehungsmöglichkeiten der strengen Freizeitwohnsitzbestimmungen in Tirol offenbarten (bspw. wurde in einer luxuriösen Kleingartensiedlung ein offizieller Wohnsitz eines niederländischen Staatsangehörigen begründet oder geförderte Sozialwohnungen als Feriendomizile an zahlungskräftige Personen vermietet), fordern wir den Tiroler Landesgesetzgeber schon seit Jahren auf, verstärkte flächendeckende Kontrollen bei der Einhaltung der Bestimmungen für Freizeitwohnsitze sicherzustellen. Es nützt nämlich wenig, wenn Normen für Freizeitwohnsitze auf dem Gesetzespapier anlässlich auftauchender Gesetzeslücken angepasst werden, jedoch die Nicht-Einhaltung mangels Kontrollen oft sanktionslos bleibt. Aus gutem Grund plädierte die AK Tirol im Besonderen auch stets dafür, dass konkrete Kontrollen von Freizeitwohnsitzen durch speziell geschulte und unabhängige Organe durchgeführt werden sollten. Nach reiflichen Überlegungen sehen wir es daher als kritisch an, wenn diese Kontrollpersonen, wie nunmehr in § 60 ff TGO (vgl.

auch § 60f Abs. 1 TGO) vorgesehen, direkt auf Gemeindeebene eingerichtet werden und in weiterer Folge für die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde Kontroll- und Prüftätigkeiten durchführen. Dies belastet einerseits die kommunalen Personalbudgets, andererseits müssten Gemeinden sich bei bestehenden kommunalen oder wirtschaftlichen Verflechtungen dem Vorwurf mangelnder Objektivität bei Kontrollen aussetzen. Zudem wird ohnehin durch verstärkte Kontrollen die Auslastung bzw. der Verfahrensaufwand für Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden aufgrund melde- und verwaltungsstrafrechtlicher Zuständigkeiten deutlich ansteigen. Überdies stehen wir auch einer generellen Ansiedlung der Kontrollorgane bei den Bezirksverwaltungsbehörden kritisch gegenüber, da diese ohnehin aufgrund ihrer „Allzuständigkeit“ eine hohe Anzahl von Bundes- und Landesgesetzen zu vollziehen haben.

Bei einer Anzahl von bereits über 16.000 offiziell gemeldeten Freizeitwohnsitzen und einer schon mehrfach kolportierten Zahl von ca. 10.000 (und wahrscheinlich noch mehr) weiteren illegalen Freizeitwohnsitzen, wäre es daher durchaus vertretbar, wenn entsprechende Spezialist*innen in einer neu zu schaffenden überregionalen Einrichtung mit regelmäßigen Kontroll- und Nachsichttätigkeiten betraut werden würden. Eines ist jedenfalls notwendig: Kontrolle muss in Zukunft professionell funktionieren. Es ist nicht nur den gemeldeten Verdachtsfällen nachzugehen, sondern auch stichprobenartig nach Fertigstellung von Gebäuden von den Kontrollorganen die tatsächlich genehmigte Nutzung der Immobilien vor Ort zu prüfen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir nochmals auf unseren Vorschlag, dass die in einem Verfahren eingehobenen Strafgebühren dem Auf- und Ausbau dieser Kontrolltätigkeiten zufließen sollen.

Darüber hinaus weisen wir eindringlich darauf hin, dass es Aufgabe des Gesetzgebers ist, entsprechende Möglichkeiten auch im Hinblick auf das Datenschutzrecht zu schaffen, sodass keine formaljuristischen Einwendungen dem Kontrollerfordernis entgegenstehen. Diese Einschätzung und das dringende Erfordernis sehen wir nicht nur hinsichtlich der Ermittlung und Beweisführung zur Nutzung eines Freizeitwohnsitzes, sondern auch ausgeweitet auf die Feststellung von Leerständen.

Zu Z 12 (§ 67 TGO)

Mit dieser Bestimmung wird vorgesehen, dass eine Petition, welche von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterstützt wird, binnen drei Monaten dem Gemeinderat zur Behandlung zuzuführen ist. Diese Änderung der TGO sehen wir positiv, da § 67 TGO bisher lediglich vorsah, dass jeder Gemeindebewohner „mit Wünschen oder

Beschwerden an die Gemeindeorgane herantreten“ kann. Diese neu gefasste Bestimmung sichert nunmehr eine niederschwellige Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern innerhalb der Tiroler Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner